

Präs-105/98

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER STADT STEYR

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsperiode des Gemeinderates.....	3
§ 2 Fraktionen.....	3
§ 3 Ausstellung einer Legitimation.....	4
§ 4 Konstituierung und Gelöbnis.....	4
§ 5 Wahl des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin), der Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und der Stadträte (Stadträtinnen).....	5
B. Rechte der Mitglieder des Gemeinderates.....	5
§ 6 Anträge zur Sache (Sachanträge).....	5
§ 7 Dringlichkeitsanträge.....	6
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 9 Abänderungsanträge, Zusatzanträge.....	7
§ 10 Anfragen an den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) und an die Mitglieder des Stadtsenates.....	7
§ 11 Aktuelle Stunde.....	8
§ 12 Freies Mandat.....	8
§ 13 Sonstige Rechte.....	8
C. Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates.....	9
§ 14 Teilnahmepflicht an Sitzungen.....	9
§ 15 Verschwiegenheitspflicht.....	9
§ 16 Allgemeine Pflichten.....	9
D. Geschäftsgang.....	10
§ 17 Tätigkeit des Gemeinderates.....	10
§ 18 Anzahl und Einberufung der Sitzungen (§ 15 StS.).....	10
§ 19 Tagesordnung.....	10
§ 20 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 16 StS.).....	11
§ 21 Leitung der Sitzung.....	11
§ 22 Disziplinargewalt des (der) Vorsitzenden.....	12
§ 23 Ruf „zur Sache“.....	12
§ 24 Verlauf der Sitzungen.....	12
§ 25 Erledigung der Tagesordnung.....	13
§ 26 Tatsächliche Berichtigungen.....	13
§ 27 Verkürzung der Redezeit.....	14
§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	14
§ 29 Ausübung des Stimmrechtes.....	15
§ 30 Abstimmungen; Feststellung des Abstimmungsergebnisses.....	15
§ 31 Befangenheit.....	15
§ 32 Beiziehung sonstiger Personen.....	16
§ 33 Verhandlungsschrift.....	16
§ 34 Kundmachungen.....	17
§ 35 Vollzug der Beschlüsse.....	18
E. Ausschüsse.....	19
§ 36 Bestellung.....	19
§ 37 Konstituierung.....	19
§ 38 Sitzungen der Ausschüsse.....	20
§ 39 Beiziehung sonstiger Personen.....	21
F. Schlussbestimmungen.....	21
§ 40 Kundmachung.....	21
§ 41 Inkrafttreten.....	21

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 17.11.2005, Präs-105/98, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 17.01.2019, betreffend die **Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr und seiner Ausschüsse (GOGR)**.

Gemäß § 42 StS 1992, LGBl. 9/1992 zuletzt geändert durch LGBl. 91/2018, wird verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsperiode des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden aufgrund der Oö. Kommunalwahlordnung gewählt (§ 8 Abs. 3 StS).
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder (§ 11 Abs. 1 StS).
- (4) Der Gemeinderat kann jederzeit seine Auflösung beschließen (§ 11 Abs. 2 StS).

§ 2

Fraktionen

- (1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer Wahlpartei gewählten Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion, wenn auf die wahlwerbende Partei mindestens zwei Mandate entfallen. Der Fraktion gehören Stadträte (Stadträtinnen) auch dann an, wenn sie auf ihr Mandat verzichtet haben. Jede Fraktion hat aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzenden (Vorsitzende) und zumindest eine(n) Vorsitzenden-Stellvertreter (Vorsitzende-Stellvertreterin) zu bestellen, wenn auf die wahlwerbende Partei mindestens zwei Mandate entfallen. Wird auf Grund des Wahlvorschlages einer wahlwerbenden Partei lediglich ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, bildet dieses keine Fraktion.
- (2) Die Vorsitzenden haben ihre Bestellung und die Bestellung der Vorsitzenden-Stellvertreter (Vorsitzenden-Stellvertreterinnen) dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) schriftlich anzuzeigen. Der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat diese Anzeigen bei nächstmöglicher Gelegenheit im Gemeinderat zu verlesen.
- (3) Eine Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist; sie gilt so lange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) schriftlich angezeigt wird.

(4) Solange keine Anzeige vorliegt, kommt die Funktion des Fraktionsvorsitzenden dem Mitglied des Gemeinderates zu, das an erster Stelle auf der Liste seiner Wahlpartei in den Gemeinderat gewählt wurde.

(5) Der (Die) Vorsitzende bzw. der (die) von ihm (ihr) ermächtigte Vertreter (Vertreterin) seiner (ihrer) Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat in die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen (ihren) Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hierdurch unberührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden (§ 9 Abs. 5 StS).

§ 3

Ausstellung einer Legitimation

Jedes in den Gemeinderat gewählte Mitglied sowie jede(r) Stadtrat (Stadträtin) ohne Gemeinderatsmandat kann vom Magistrat eine amtliche Legitimation mit Lichtbild anfordern.

§ 4

Konstituierung und Gelöbnis

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist binnen acht Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl, falls jedoch gegen die ziffermäßige Ermittlung Einspruch erhoben wurde, binnen sechs Wochen nach der endgültigen Entscheidung hierüber abzuhalten. (§ 10 Abs. 1 StS).

(2) Die Einberufung hat vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) der abgelaufenen Funktionsperiode mit dem Hinweis zu geschehen, dass das Gemeinderatsmitglied gem. § 14 Abs. 2 Z 1 StS sein Mandat verliert, wenn es zur konstituierenden Sitzung ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder sich vor Beendigung der Wahl (§§ 23 und 28 StS) entfernt.

(3) Wurde der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) von der Gesamtheit aller Wahlberechtigten der Stadt gewählt (direkt gewählter Bürgermeister, direkt gewählte Bürgermeisterin), hat dieser (diese) die konstituierende Sitzung zu leiten. Ist der (die) direkt gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht anwesend oder ist der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) vom Gemeinderat gemäß § 23 zu wählen, ist die Sitzung zunächst von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des neu gewählten Gemeinderates zu leiten.

(4) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben dem (der) Vorsitzenden und diese(r) hat vor dem versammelten Gemeinderat mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) haben das Gelöbnis in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten (§ 10 Abs. 4 StS).

(5) Der (Die) Vorsitzende oder ein von ihm (ihr) Beauftragter (Beauftragte) spricht vor dem versammelten Gemeinderat die Gelöbnisformel. Nach Ablegung des Gelöbnisses durch den (die) Vorsitzenden (Vorsitzende) werden die Mitglieder des Gemeinderates von diesem (dieser) namentlich zur Leistung des Gelöbnisses aufgerufen.

§ 5

Wahl des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin), der Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und der Stadträte (Stadträtinnen)

Nach der Angelobung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), die Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und die Stadträte (Stadträtinnen) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 23 und 28 StS.

B. Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

§ 6

Anträge zur Sache (Sachanträge)

(1) Anträge gelangen an den Gemeinderat als

- a) Vorlagen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin);
- b) selbständige Anträge des Stadtsenates (§ 47 Abs. 2 StS.);
- c) Vorlagen des Stadtsenates (§ 49 Abs. 3 StS.);
- d) Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates und von Stadträten (Stadträtinnen) ohne Gemeinderatsmandat;
- e) selbständige Anträge der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 40 Abs. 4 StS.

(2) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) legt die beim Magistrat angefallenen Geschäftsstücke vor, deren Entscheidung in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt (Vorlagen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)), soweit es sich nicht um Geschäftsstücke handelt, die durch Beschluss des Stadtsenates oder im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbereich von einem Mitglied des Stadtsenates vorzulegen sind (Vorlagen des Stadtsenates § 49 Abs. 3 StS.).

(3) Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates und Stadträten (Stadträtinnen) ohne Gemeinderatsmandat sind dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift der Antragsteller (Antragstellerinnen) versehen, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der diese Anträge behandelt werden sollen, zu übergeben. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 8). Werden Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates nicht rechtzeitig eingebracht, so hat deren Behandlung in der nächsten nach Ablauf der zwei Wochen stattfindenden Gemeinderatssitzung zu erfolgen.

(4) Anträge gemäß Abs. 1 lit. d müssen von einem weiteren Mitglied des Gemeinderates bzw. von einem(r) weiteren Stadtrat (Stadträtin) ohne Gemeinderatsmandat unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschriften. Der (Die) Vorsitzende hat dem Gemeinderat Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates vor Behandlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Anträge gem. Abs. 1 lit. d sind mit der Formel einzuleiten: „Der Gemeinderat möge beschließen:“ und haben den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu enthalten.

(6) Die Antragsberechtigten, deren Anträge einem Ausschuss oder dem Stadtsenat zur Vorberatung zugewiesen wurden, können nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Beschlussfassung über die Zuweisung verlangen, dass dem Gemeinderat unverzüglich über das Ergebnis der bisherigen Beratungen zu berichten ist.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

(1) Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur im Fall der Dringlichkeit zulässig. Ein Misstrauensantrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

(2) Eine Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine spätere Befassung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf.

(3) Dringlichkeitsanträge müssen eine nähere Begründung der Dringlichkeit enthalten und können von jeder Fraktion durch Unterfertigung von zwei Mitgliedern der Fraktion gestellt werden.

(4) Ob Dringlichkeitsanträge den vorher genannten Erfordernissen entsprechen, ist vom Gemeinderat am Beginn der Sitzung zu entscheiden.

(5) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim (bei der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) eingebracht werden, wobei in diese Frist Tage nicht eingerechnet werden, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat.

(6) Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind Dringlichkeitsanträge nach der Erledigung sämtlicher übriger Tagesordnungspunkte zu behandeln.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge, die nur den Geschäftsgang der gerade stattfindenden Sitzung des Gemeinderates betreffen, sind mündlich und ohne Unterstützung an den (die) Vorsitzenden (Vorsitzende) zu stellen. Die Wortmeldung hat mit dem Ruf „Zur Geschäftsordnung“ zu erfolgen. Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat der (die) Vorsitzende das Wort sofort, jedoch ohne einen (eine) Redner (Rednerin) zu unterbrechen, zu erteilen. Über solche Anträge ist keine Debatte zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates;
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten;
- c) Antrag auf Verkürzung der Redezeit gemäß § 27;
- d) Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der (die) Berichterstatter (Berichterstatterin) bzw. der (die) Antragsteller (Antragstellerin) das Wort;
- e) Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift gem. § 33 Abs. 5;
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- g) Antrag, dass der Gemeinderat einen (eine) Redner (Rednerin), dem (der) gemäß § 23 Abs. 2 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will;

- h) Antrag auf Verweisung einer Angelegenheit zur Vorberatung in den zuständigen Ausschuss;
- i) Antrag auf namentliche oder auf geheime Abstimmung;
- j) Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (gem. § 28 Abs. 5).

(3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung steht jeder Gemeinderatsfraktion und jedem Mitglied des Gemeinderates ohne Fraktionszugehörigkeit nur eine Wortmeldung zu, so- dann ist ohne weitere Debatte abzustimmen.

(4) Stadträte (Stadträtinnen) ohne Gemeinderatsmandat können keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

§ 9

Abänderungsanträge, Zusatzanträge

Anträge zur Sache (Sachanträge), die eine Abänderung (Abänderungsanträge) oder Ergänzungen (Zusatzanträge) eines in die Tagesordnung aufgenommenen Antrages (Hauptantrages) bezwecken, können von jedem Mitglied des Gemeinderates bis zum Schluss der Verhandlung über den betreffenden Gegenstand schriftlich und ohne Unterstützung gestellt werden. Dies gilt auch für Stadträte (Stadträtinnen) ohne Gemeinderatsmandat. Die Verhandlung über diese Anträge ist mit der Verhandlung über den Hauptantrag zu führen.

§ 10

Anfragen an den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) und an die Mitglieder des Stadtsenates

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) sowie an die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates im Rahmen des ihnen unterstellten Geschäftsbereiches (§ 32 Abs. 6 StS.) zu richten (§ 12 Abs. 2 StS.).

(2) Die Anfragen müssen schriftlich verfasst und spätestens fünf Tage vor der Sitzung des Gemeinderates beim (bei der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) eingebracht werden. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat die Anfrage zurückzuweisen, wenn sie eine nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallende Angelegenheit betrifft. Sofern die Anfrage nicht an den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) selbst gerichtet ist, ist sie von diesem (dieser) dem (der) Befragten unverzüglich zuzustellen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anfragen sind spätestens in der zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderates vom Befragten mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Von einer mündlichen Beantwortung kann wegen des Umfangs der Anfrage oder wegen sonstiger Umstände, die eine mündliche Beantwortung erschweren, abgesehen werden. In diesem Fall ist die Anfrage innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu beantworten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen (§ 12 Abs. 3 StS.).

(3) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Beantwortung oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen (§ 12 Abs. 4 StS.).

(4) Nach der Beantwortung einer Anfrage ist der (die) Fragesteller (Fragestellerin) berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu stellen. Die Zusatzfrage darf nur eine Frage enthalten,

die mit der Hauptfrage im unmittelbaren Zusammenhang stehen muss. Wenn die Zusatzfrage im Anschluss an eine schriftliche Beantwortung erfolgt, kann sie schriftlich oder mündlich beantwortet werden (§ 12 Abs. 5 StS.).

§ 11 Aktuelle Stunde

(1) Jede Fraktion kann mit schriftlichem Antrag die Abhaltung einer „aktuellen Stunde“ über ein bestimmtes Thema verlangen.

(2) Der Antrag hat unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 2 StS 1992 das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben und ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung des Gemeinderates beim (bei der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) einzubringen; in diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat.

(3) Je Sitzung des Gemeinderates ist nur eine rechtzeitig beantragte „aktuelle Stunde“ durchzuführen, und zwar am Beginn der Sitzung nach den Mitteilungen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) und der Beantwortung von Anfragen an Stadtsenatsmitglieder sowie vor der Behandlung allfälliger Dringlichkeitsanträge; liegen Anträge zweier oder mehrerer Fraktionen zu verschiedenen Themen vor, hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge zu entscheiden, wobei auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht zu nehmen ist; zu dem demgemäß zu behandelnden Thema der „aktuellen Stunde“ ist neben einem (einer) auch zu einer Zusatzwortmeldung berechtigten Vertreter (Vertreterin) der antragstellenden Fraktion auch je einem (einer) Vertreter (Vertreterin) der übrigen Fraktionen, den Mitgliedern des Stadtsenates im Rahmen ihres Geschäftsbereichs sowie dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) die Möglichkeit zur Äußerung zu bieten; die Redezeit der jeweiligen Fraktionsvertreter ist mit jeweils zehn Minuten, die der Mitglieder des Stadtsenates ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt.

(4) „Die aktuelle Stunde“ soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Der (Die) Vorsitzende hat das Recht, die aktuelle Stunde nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

§ 12 Freies Mandat

Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

§ 13 Sonstige Rechte

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung das Recht, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, an den Abstimmungen teilzunehmen und die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates einzusehen.

C. Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

§ 14

Teilnahmepflicht an Sitzungen

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates bzw. jede(r) Stadtrat (Stadträtin) ohne Gemeinderatsmandat hat an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Befreiung gewährt bis zu drei Monaten der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), für längere Zeit, ohne Debatte, der Gemeinderat. Außer im Fall der Befreiung kann die Abwesenheit vom Gemeinderat (Ausschuss) nur aus triftigen Gründen entschuldigt werden, die dem (der) Vorsitzenden unverzüglich, tunlich schriftlich, bekannt zu geben sind (§ 13 Abs. 2 StS.).

(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates aus triftigen Gründen an der Ausübung seines Mandates voraussichtlich längere Zeit verhindert, so hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) auf Antrag der Fraktion für die Dauer der Verhinderung anstelle des (der) Verhinderten mit dessen (deren) Rechten und Pflichten das nach der Oö. Kommunalwahlordnung berufene Ersatzmitglied einzuberufen (§ 13 Abs. 3 StS.).

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Partei geboten ist (Amtsverschwiegenheit) oder die in Rechtsvorschriften als vertraulich bezeichnet sind. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt. Sie besteht für die Mitglieder des Gemeinderates nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates können vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden, wenn dies durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.

§ 16

Allgemeine Pflichten

Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

D. Geschäftsgang

§ 17

Tätigkeit des Gemeinderates

Die Tätigkeit des Gemeinderates bedarf zu ihrer Wirksamkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Form eines Beschlusses. Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Beschlüsse kommen durch Abstimmung zustande.

§ 18

Anzahl und Einberufung der Sitzungen (§ 15 StS.)

(1) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Gemeinderat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Jedes Mitglied des Gemeinderates sowie jede(r) nicht mehr dem Gemeinderat angehörende(r) Stadtrat (Stadträtin) ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens fünf Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher, unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Auf die Zustellung der Einberufung sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. 200/1982, in der Fassung BGBl. 357/1990 über die Ersatzzustellung anzuwenden.

(1a) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen; für die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates von der Abhaltung einer Sitzung die im Sitzungsplan aufscheint, ist Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden.

(2) Jede Sitzung des Gemeinderates, die nicht vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) einberufen wurde, sowie jede Sitzung des Gemeinderates, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates, die an ihr teilzunehmen haben, eingeladen wurden, ist ungesetzlich.

(3) Wenn dies von mindestens neun Mitgliedern des Gemeinderates oder von der Landesregierung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird, ist der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) verpflichtet, eine Sitzung so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages stattfinden kann. Der Verständigung von der Abhaltung der Sitzung ist das schriftliche Verlangen auf Durchführung der Sitzung anzuschließen.

(4) Kommt der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) dem Verlangen der Landesregierung gemäß Abs. 3 nicht rechtzeitig nach, so kann die Landesregierung die Einberufung der Sitzung vornehmen. Die Landesregierung kann zu den Sitzungen des Gemeinderats, die auf Grund ihres Verlangens einberufen werden, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 19

Tagesordnung

(1) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeinderates fest und bestimmt auch die Reihenfolge der Behandlung der Verhandlungsgegenstände.

(2) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzu-

nehmen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates oder von einem (einer) Stadtrat (Stadträtin) ohne Gemeinderatsmandat und zwei Mitgliedern des Gemeinderates zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird; dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(3) Die Tagesordnung ist an der Amtstafel im Rathaus anzuschlagen.

(4) Vor Eingehen in die Tagesordnung der Verhandlungsgegenstände kann der (die) Vorsitzende eine Umstellung der Verhandlungsgegenstände vornehmen.

§ 20

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 16 StS.)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Öffentlichkeit besteht nicht, wenn die Geheimhaltung durch Rechtsvorschriften geboten ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom (von der) Vorsitzenden oder von wenigstens neun Mitgliedern des Gemeinderates oder von dem Ausschuss, in dem der Tagesordnungspunkt vorberaten wurde, oder vom Stadtsenat verlangt und vom Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer (Zuhörerinnen) beschlossen wird. Wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz und der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 21

Leitung der Sitzung

(1) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) führt in den Sitzungen des Gemeinderates, ausgenommen den Fall des § 4, den Vorsitz. Er (Sie) eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung, sorgt für ihre Beachtung, für Ruhe und Ordnung und für die Wahrung des Anstandes.

(2) Der (die) Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten durch den Gemeinderat behandelt werden, die in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallen (§ 17 Abs. 2 StS.).

(3) Die Zuhörer (Zuhörerinnen) haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates stören oder seine Freiheit beeinträchtigen, ist der (die) Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung berechtigt, die Zuhörer (Zuhörerinnen) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

(4) Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

(5) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint. Der (Die) Vorsitzende kann die

erforderlichen Verfügungen treffen, dass die Sitzung durch allfällige visuelle oder akustische Aufzeichnungen nicht gestört wird (§ 17 Abs. 5 StS.).

§ 22 Disziplinargewalt des (der) Vorsitzenden

(1) Der (Die) Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder ein(e) Stadtrat (Stadträtin) ohne Gemeinderatsmandat bei den Sitzungen den gebotenen Anstand oder die Sitte verletzt oder persönliche Angriffe vorbringt, so spricht der (die) Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der (Die) Vorsitzende kann in diesen Fällen die Rede unterbrechen und nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ und vorheriger Androhung dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wenn der (die) Vorsitzende den (die) Redner (Rednerin) unterbricht, so hat dieser (diese) sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm (ihr) das Wort entzogen werden kann.

§ 23 Ruf „zur Sache“

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des (der) Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der (die) Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat beschließen, dass er den (die) Redner (Rednerin) dennoch hören wolle.

(4) Wer zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt ist, kann vom (von der) Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Hierüber entscheidet der (die) Vorsitzende.

§ 24 Verlauf der Sitzungen

Der (Die) Vorsitzende hat in den Sitzungen des Gemeinderates folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Eröffnung der Sitzung;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Protokollprüfer;
4. Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Stadträte (Stadträtinnen) ohne Gemeinderatsmandat, denen Befreiung gewährt wurde oder die ihr Ausbleiben von der Sitzung entschuldigt haben;
5. mündliche Beantwortung von Anfragen sowie Bekanntgabe einer schriftlichen Beantwortung oder einer Nichtbeantwortung;
6. Bekanntgabe von Mitteilungen;
7. Durchführung der „Aktuellen Stunde“;
8. Bekanntgabe der Gegenstände, die gemäß § 19 Abs. 4 umgestellt wurden;
9. Bekanntgabe der Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge);

10. Behandlung der Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der festgesetzten Tagesordnung;
11. Bekanntgabe, ob gegen die aufliegende Verhandlungsschrift Einwände erhoben wurden; falls solche erhoben worden sind und nicht berücksichtigt wurden, ist über Antrag die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen und gegebenenfalls eine Richtigstellung zu veranlassen;
12. Schluss der Sitzung.

§ 25

Erledigung der Tagesordnung

(1) Die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den (die) Berichtstatter (Berichtstatterin), der (die) einen bestimmten begründeten Antrag zu stellen hat. Berichtstatter(in) ist das nach seinem (ihrem) Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommende Mitglied des Stadtsenates, auch wenn es nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates ist, im Verhinderungsfall ein vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) bestelltes Mitglied des Gemeinderates. Erstattet der (die) Vorsitzende den Bericht, so hat er (sie) für die Dauer der Berichterstattung den Vorsitz abzugeben.

(2) Der (Die) Berichtstatter (Berichtstatterin) hat eine vollständige und allgemein verständliche Sachverhaltsdarstellung zu geben. Der Beschlussantrag ist zur Verlesung zu bringen, es sei denn, der Gemeinderat billigt eine andere Art der Bekanntgabe.

(3) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede erteilt der (die) Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner (Rednerinnen) melden. Keinem Mitglied des Gemeinderates darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, mehr als zweimal zu derselben Sache das Wort erteilt werden. Dies gilt auch für Mitglieder des Stadtsenates, die dem Gemeinderat nicht angehören, nicht jedoch für den Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und den Berichtstatter (die Berichtstatterin).

(4) Nach Abschluss der Wechselrede erteilt der (die) Vorsitzende dem (der) Berichtstatter (Berichtstatterin) das Schlusswort. Sodann erfolgt die Abstimmung.

(5) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen gelten die im § 7 festgelegten Bestimmungen.

§ 26

Tatsächliche Berichtigungen

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Mitglied des Gemeinderates oder ein(e) Stadtrat (Stadträtin) ohne Gemeinderatsmandat zur tatsächlichen Berichtigung zum Wort meldet, hat ihm der (die) Vorsitzende sofort, jedoch ohne einen (eine) Redner (Rednerin) zu unterbrechen, das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Mitgliedes handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der (die) Vorsitzende einem (einer) Redner (Rednerin) auf dessen (deren) Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

§ 27 Verkürzung der Redezeit

(1) Im Sinne der Konzentration des Verfahrens und der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann die Redezeit der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates und der Stadträte (Stadträtinnen) ohne Gemeinderatsmandat bis auf fünf Minuten, die der Fraktionsvorsitzenden bis auf zehn Minuten verkürzt werden.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit des (der) Berichterstatters (Berichterstatterin) ist ausgeschlossen.

(3) Anträge auf Verkürzung der Redezeit sind gem. § 8 zu behandeln.

§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Zur Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des (der) Vorsitzenden erforderlich.

(2) Zu einem Beschluss des Gemeinderates ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Zur Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des (der) Vorsitzenden und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich:

1. die Auflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 2 StS);
2. Anträge auf gleichzeitige Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalratswahlen oder Landtagswahlen (§ 11 Abs. 3 StS);
3. die Bestellung von Verwaltungsausschüssen (§ 40 Abs. 1 StS);
4. die Geschäftsordnungen (§ 42 StS);
5. Anträge auf Änderung des Statutes einschließlich Grenzänderungen des Stadtgebietes (§ 46 Abs. 1 Z. 1 StS);
6. die Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen im Werte von mehr als 300.000 Euro;
7. die Aufnahme von Darlehen oder die Leistung von Bürgschaften durch die Stadt, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft den Betrag von 600.000 Euro übersteigt.

(4) Sind weniger als vierundzwanzig Mitglieder des Gemeinderates anwesend, so ist neuerlich eine Sitzung einzuberufen, bei der für die Behandlung der im Abs. 3 Z. 1 bis 7 aufgezählten Angelegenheiten die Bestimmung des Abs. 1 gilt.

(5) Die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung und der Beschluss, dass ein Dringlichkeitsantrag sofort in Behandlung zu nehmen ist, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

(6) Die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung eines Ehrenringes bedarf eines Beschlusses, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

§ 29 Ausübung des Stimmrechtes

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; eine Stimmenthaltung ist zulässig, sie gilt als Ablehnung des Antrages (§ 19 Abs. 1 StS.).

(2) Die Abstimmung über verschiedene Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist derart zu reihen, dass der Wille der Mehrheit des Gemeinderates durch die Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden kann. Vor der Abstimmung über den Hauptantrag ist über die Abänderungsanträge so abzustimmen, dass der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt. Nach Annahme des Hauptantrages (allenfalls in der Form von Abänderungsanträgen) ist über die Zusatzanträge abzustimmen. Im Übrigen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Wurde ein Antrag nicht in seiner ursprünglichen Fassung angenommen, weil hiezu Abänderungs- oder Zusatzanträge angenommen wurden, so formuliert der (die) Vorsitzende die endgültige Fassung des Beschlusses unter Einbeziehung des Wortlautes aller hiezu gefassten Beschlüsse.

§ 30 Abstimmungen; Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand, durch Aufstehen oder durch Betätigung einer im Abstimmungslokal befindlichen technischen Vorrichtung, durch die das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Gemeinderates namentlich erfasst und das Abstimmungsergebnis nach der Anzahl der Zustimmungen, Enthaltungen und Ablehnungen zahlenmäßig ermittelt und evident gehalten wird, zu erfolgen.

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, dass über einzelne Anträge namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim abzustimmen. Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig; davon ausgenommen ist die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen.

(3) Die geheime Abstimmung findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „ja“ oder „nein“ beschriftet sind, bei Wahlen durch eindeutige Kennzeichnung eines Namens. Zwei vom (von der) Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder des Gemeinderates, die nicht derselben Fraktion angehören dürfen, haben den Inhalt der Stimmzettel zu prüfen. Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei die Willensäußerung des Abstimmenden zu erkennen ist, sind ungültig.

(4) Der (die) Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

§ 31 Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;

2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates sowie der übrigen Organe der Stadt. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Fall des Abs. 1 hat im Zweifel der Gemeinderat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interessen der (die) Betreffende zu vertreten berufen ist.

(6) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen nicht berührt.

(7) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für Stadträte (Stadträtinnen) ohne Gemeinderatsmandat.

§ 32

Beziehung sonstiger Personen

(1) Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der (Die) Vorsitzende kann ihm (ihr) zur sachlichen und rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

(2) Der (Die) Vorsitzende kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände Bedienstete der Stadt sowie andere Personen den Sitzungen des Gemeinderates zur Auskunftserteilung beiziehen.

§ 33

Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. den Namen des (der) Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller (Antragstellerinnen)

und der Berichterstatter (Berichterstatterinnen), ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden; bei geheimer Abstimmung ist anstelle der Namen der Abstimmenden die Zahl der mit „ja“ oder „nein“ beschrifteten Stimmzettel beim jeweiligen Ergebnis der Beschlussfassung zu vermerken;

6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Der volle Wortlaut einer Rede oder eines Teiles derselben ist, wenn nicht ein Wortprotokoll geführt wird, nur dann in die Verhandlungsschrift aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates oder einem Mitglied des Stadtsenates, das dem Gemeinderat nicht angehört, ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und soll jeder Fraktion binnen zwei Monaten zugesandt werden.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung beim Magistrat aufzulegen.

(5) Hegt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift Bedenken, so hat es diese schriftlich dem (der) Vorsitzenden mitzuteilen. Wenn dieser (diese) die Bedenken begründet findet, hat er (sie) die Berichtigung vorzunehmen. Findet der (die) Vorsitzende hingegen Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so kann das Mitglied einen Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift an den Gemeinderat stellen. Über Antrag durchgeführte Berichtigungen sind in der Verhandlungsschrift als solche gesondert zu kennzeichnen. Werden bis zum Ende dieser Sitzung Einwendungen nicht erhoben, gilt sie als genehmigt.

(6) Die Verhandlungsschriften über öffentliche Sitzungen können auf Verlangen von jedermann eingesehen werden. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig. Über eine unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu verfassen, die ausschließlich für amtliche Zwecke verwendet werden darf.

(7) Die Verhandlungsschriften werden vom Magistrat zur Verwahrung übernommen. Sie sind gebunden aufzubewahren. Die Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen und zu verwahren.

(8) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für Stadträte (Stadträtinnen) ohne Gemeinderatsmandat.

§ 34 Kundmachungen

(1) Verordnungen des Gemeinderates sind im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen. Der Gemeinderat kann jedoch von Fall zu Fall beschließen, dass die Kundmachung an der Amtstafel zu erfolgen hat. In diesem Fall beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen; hinsichtlich Beginn, Lauf und Ende der Frist gelten § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, sinngemäß.

(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des

Amtsblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und bei Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Eine Rückwirkung von Verordnungen ist nur soweit zulässig, als dies durch besonderes Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel und dgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft.

(4) Gemäß Abs. 3 verlautbarte Verordnungen sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Stadt Steyr wiederzugeben.

(5) Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Verordnung eine Kundmachung im Amtsblatt oder an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist sie im Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung kundzumachen.

(6) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 werden anderslautende gesetzliche Vorschriften über die Kundmachung von Verordnungen nicht berührt (§ 65 Abs. 6 StS.).

§ 35 Vollzug der Beschlüsse

(1) Jeder gültige Beschluss des Gemeinderates ist außer den im Abs. 3 angeführten Fällen vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) zu vollziehen.

(2) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat sich hiebei des nach seinem (ihrem) Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommenden Mitgliedes des Stadtsenates zu bedienen.

(3) Erachtet der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), dass ein Beschluss des Gemeinderates bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzt oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügt, so ist er (sie) verpflichtet, mit der Vollziehung inne zu halten und binnen sechs Wochen unter Bekanntgabe der Gründe die Angelegenheit dem Gemeinderat zur neuerlichen Verhandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluss, so ist dieser zu vollziehen.

E. Ausschüsse

§ 36 Bestellung

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte nach Bedarf Ausschüsse zur Vorbereitung von Anträgen und zur Abgabe von Gutachten bestellen. Er hat jedenfalls einen Kontrollausschuss, einen Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen und einen Ausschuss, dem die Beratung von Integrationsangelegenheiten obliegt, zu bestellen. Ferner kann der Gemeinderat auf Antrag des Stadtsenats für Unternehmungen der Stadt besondere Verwaltungsausschüsse bestellen.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder sowie ihren Wirkungsbereich bestimmt der Gemeinderat. Die Vorsitzenden sowie die Ausschüsse können den Sitzungen der Ausschüsse Personen die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen, desgleichen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Ausschussmitglieder sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates oder ein (eine) Stadtrat (Stadträtin) ohne Gemeinderatsmandat kann die Berufung in einen Ausschuss und die Wahl zum (zur) Vorsitzenden oder Stellvertreter(in) aus folgenden Gründen ablehnen:

- a) wenn der (die) Betreffende schon Mitglied oder Vorsitzende(r) bzw. Stellvertreter(in) von zwei Ausschüssen ist. Die Berufung als Ersatzmitglied kann aus diesem Grund nicht abgelehnt werden;
- b) wenn der (die) Betreffende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, diese Funktionen zu übernehmen.
- c) wenn sonstige triftige Gründe vorliegen; ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

§ 37 Konstituierung

(1) Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den (die) Vorsitzenden (Vorsitzende) bzw. den (die) Stellvertreter (Stellvertreterin) stellt. Die Vorsitzendenstellen der Ausschüsse des Gemeinderates sind auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 des Statutes für die Stadt Steyr (StS 1992) aufzuteilen. Dies gilt nicht für die Vorsitzendenstelle des Kontrollausschusses. Für diese findet § 40a Abs. 3 des Statutes für die Stadt Steyr (StS 1992) Anwendung. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (eine Vorsitzende) und einen Stellvertreter (eine Stellvertreterin) jeweils in Fraktionswahl. Zum (zur) Vorsitzenden kann auch ein Stadtrat oder eine Stadträtin gewählt werden der (die) nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates ist; in diesem Fall hat der (die) Vorsitzende kein Stimmrecht.

(2) Der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter(in) werden in je einem Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweils wahlberechtigten Gemeinderatsfraktion gewählt.

§ 38

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der (Die) Vorsitzende kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. In diesem Fall ist die Einladung zur Ausschusssitzung nicht nachweisbar zuzustellen. Der (Die) Vorsitzende ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von wenigstens einem Mitglied des Ausschusses in einem schriftlichen Antrag zwei Wochen vor der Sitzung verlangt wird.

(2) Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des (der) Vorsitzenden, soweit er (sie) stimmberechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

(3) Der (Die) Vorsitzende führt in den Sitzungen des Ausschusses, ausgenommen den Fall des § 37 Abs. 1, den Vorsitz. Er (Sie) eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der (Die) Vorsitzende hat für jede Sitzung des Ausschusses eine Tagesordnung zu erstellen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat einen Hinweis zu enthalten, wo die Mitglieder eine Woche vor der Sitzung in Unterlagen Einsicht nehmen und Informationen erhalten können. Darüber hinaus ist den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, von diesen Unterlagen Abschriften anzufertigen oder auf Kosten des Magistrates für ihren persönlichen Bedarf Kopien anfertigen zu lassen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 20 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Über jede Ausschusssitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in die alle Anträge und Beschlüsse, sowie das Abstimmungsergebnis und eine Darstellung des wesentlichen Sitzungsverlaufes aufgenommen werden müssen. Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterfertigen und ist dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin), dem (der) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) und den Fraktionen binnen vier Wochen zuzusenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(6) Berichterstatter(in) in den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates ist der (die) Vorsitzende.

(7) Dringlichkeitsanträge von Mitgliedern des Ausschusses, die den Erfordernissen des § 7 sinngemäß entsprechen, sind dem (der) Vorsitzenden schriftlich mit der eigenhändigen Unterschrift von einem Mitglied versehen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zu übergeben, wobei in diese Frist Tage nicht eingerechnet werden, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und für Abänderungs- und Zusatzanträge. Diese Anträge können mündlich und ohne Unterstützung gestellt werden. Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem ordnungsgemäß in Behandlung genommenen Antrag können bis zum Schluss der Verhandlung gestellt werden. Eine Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine spätere Befassung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Sofern der Ausschuss des Gemeinderates nichts anderes beschließt, sind Dringlichkeitsanträge nach der Erledigung sämtlicher übriger Tagesordnungspunkte zu behandeln.

(8) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann der (die) Vorsitzende eine Umstellung der Verhandlungsgegenstände vornehmen; der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der Anwesenden beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(9) Die §§ 7, 8, 14 Abs. 1, 15, 17, 18, 22, 23, 24 Zif. 1 - 5, 7 - 9, 11 und 12, §§ 29, 30, und 31 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat gelten sinngemäß.

§ 39

Beiziehung sonstiger Personen

Es steht dem (der) Vorsitzenden sowie den Ausschüssen frei, den Sitzungen *Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme* beizuziehen, desgleichen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Ausschussmitglieder sind. Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), das zuständige Mitglied des Stadtsenates (ständige(r) Referent(in)) sowie der (die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) sind berechtigt, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

Die Beiziehung dieser Personen kann auch von jedem sonstigen Ausschussmitglied verlangt werden, kommt der Vorsitzende diesem Verlangen nicht nach, so hat der Ausschuss über dieses Verlangen abzustimmen.

F. Schlussbestimmungen

§ 40

Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch deren Anschlag an den Amtstafeln der Stadt in der Dauer von zwei Wochen.

§ 41

Inkrafttreten

(ursprüngliche Bestimmung: Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 3. Juli 1992, Präs-590/79, betreffend die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und für die Gemeinderatsausschüsse der Stadt Steyr außer Kraft.)

(GOGR-Novelle 2019: Diese Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anm: kundgemacht vom 18.1.2019 bis 1.2.2019; rechtswirksam ab 2.2.2019)

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl